



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 28

28. Juli

Jahrgang 1993

INHALT

Verordnung des Landratsamtes Kulmbach über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Presseck für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Pressecker Gruppe“

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Krähenhügel“ der Gemeinde Ludwigschorgast

Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes (BayAföG); Antragstellung für das Schuljahr 1993/94

Sperrmüll- und Altmetallabfuhr 1993 im Landkreis Kulmbach

Rechtsverordnung des Landkreises Kulmbach zur Aufhebung der Rechtsverordnung des Landkreises Kulmbach zur Übertragung des Einsammelns und Beförderns von Abfällen auf die Stadt Kulmbach

Bekanntgabe über die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des BauGB für den Bebauungsplan „Vordere Gemeinde III“, Gemeinde Neudrossenfeld

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Am Bärn“ in Altdrossenfeld, Gemeinde Neudrossenfeld

Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trebgast

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Nord-West“ der Gemeinde Mainleus

Satzung über die Gebühren für die Abholung und Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen im Landkreis Kulmbach

Änderung des Bebauungsplanes „Klostersteigäcker“ der Gemeinde Neuenmarkt

Wettbewerb zur Fassaden- und Stadtbildgestaltung der Stadt Kulmbach

Pflegesatzgenehmigung im Kreiskrankenhaus Stadtsteinach

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach
S 430-642

**Verordnung
des Landratsamtes Kulmbach über das
Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Presseck
für die öffentliche Wasserversorgung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der „Pressecker Gruppe“
Vom 8. Juli 1993**

Das Landratsamt Kulmbach erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 und Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl I S. 1529, ber. S. 1654) in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – (BayRS 753-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl S. 33) folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die 3 Tiefbrunnen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Pressecker Gruppe“ wird in der Gemeinde Presseck das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
- 3 Fassungsbereichen I,
 - 1 engeren Schutzzone II,
 - 1 weiteren Schutzzone III A,
 - 1 weiteren Schutzzone III B.

- (2) Die 3 Fassungsbereiche umschließen folgende Grundstücke:
- a) Der Fassungsbereich für den Brunnen I umschließt das Grundstück Fl.-Nr. 357/1 Gemarkung Schlackenreuth. Dieses Grundstück hat eine Fläche von 1001 m².
 - b) Der Fassungsbereich für den Brunnen II umschließt eine Teilfläche des Stückes Fl.-Nr. 93/2 der Gemarkung Schlackenreuth. Dieses Teilgrundstück hat eine Fläche von 1046 m².
 - c) Der Fassungsbereich für den Brunnen III umschließt das Grundstück Fl.-Nr. 333/1 der Gemarkung Schlackenreuth. Dieses Grundstück hat eine Fläche von 1388 m².
- (3) Die engere Schutzzone II umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 88, 89, 90, 91, 92, 93, 93/1, 352, 353, 354, 355, 356, 357 und 360 der Gemarkung Schlackenreuth und Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 93/2, 94, 99, 267, 268, 333, 349, 361, 362, 363, 367, 268 und 369 der Gemarkung Schlackenreuth sowie Teilflächen der Gemeindegewege Fl.-Nrn. 27, 37, 96, 270, 294, 334, 359, 379 und Teilflächen des Anliegerweges Fl.-Nr. 339 der Gemarkung Schlackenreuth.
- (4) Die weitere Schutzzone III A umfaßt die Grundstücke der Fl.-Nrn. 36, 85, 86, 87, 95, 97, 98, 267/1, 342, 343, 358, 364, 366, 370, 373, 374, 375, 376, 387, 388, 390, 391 und 392 der Gemarkung Schlackenreuth und Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 35, 39, 83, 84, 94, 99, 267 (einschl. alte 265), 268, 333, 341, 346, 349, 350, 361, 362, 363, 365, 367, 368, 369, 371, 386, 389, 393, 394, 395, 396, 429 und 431 der Gemarkung Schlackenreuth sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 145, 167 und 168 der Gemarkung Heinersreuth und Teilflächen der Gemeindegewege Fl.-Nrn. 27, 37, 96, 294, 334, 359, 379 und 403 der Gemarkung Schlackenreuth sowie Teilflächen der Anliegerwege Fl.-Nrn. 29, 339 und 340 in der Gemarkung Schlackenreuth.

- (5) Die weitere Schutzzone III B umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 100, 102, 103, 105, 106, 107, 108, 109, 378, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 397, 398, 399, 400, 401, 403, 404, 405, 406, 423, 424, 425, 426 und 427 der Gemarkung Schlackenreuth, die Grundstücke der Fl.-Nrn. 143, 144, 145, 146, 148, 149, 150, 151, 155, 156, 157, 158, 159, 163, 164, 165, 166, 168, 168/2, 169/2, 170, 171, 172, 173 und 174/3 der Gemarkung Heinersreuth sowie Teilflächen der Grundstücke der Fl.-Nrn. 35, 38, 40, 101, 332, 341, 346, 349, 363, 377, 386, 389, 393, 394 (ohne alte 297), 395, 396 und 431 der Gemarkung Schlackenreuth und Teilflächen der Grundstücke der Fl.-Nrn. 131, 145, 152, 160, 161, 161/2, 167, 174/2 und 176/2 der Gemarkung Heinersreuth sowie Teilflächen der Grundstücke der Fl.-Nrn. 51, 52 und 55 der Gemarkung Schnebes, Teilflächen der Gemeindewege Fl.-Nr. 147 Gemarkung Heinersreuth und Fl.-Nr. 58 Gemarkung Schnebes sowie Teilflächen der Anliegerwege Fl.-Nrn. 53 und 153 der Gemarkung Heinersreuth.
- (6) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzone sind in dem im Anhang (Anlage 1, Seite 188 und 189) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 maßgebend, der im Landratsamt Kulmbach und in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Presseck niedergelegt ist. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (7) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (8) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone, die weitere Schutzzone III A und die weitere Schutzzone III B sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

| | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone | |
|-----------------|-------------------------|------------------------------|-------------------------------|-------|
| entspricht Zone | I | II | III A | III B |

1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

| | | | | |
|--|-----------------|--|-------------------------|--|
| 1.1 Düngen mit Gülle | v e r b o t e n | | verboten wie Nummer 1.2 | |
| 1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern | verboten | <ul style="list-style-type: none"> - verboten, wenn 80 % der nach Düngemittelrecht zulässigen Stickstoffdüngung überschritten werden - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt - verboten auf Dauergrünland vom 15. November bis 28. Februar - verboten auf Ackerland vom 15. November bis 28. Februar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland | | |
| 1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm | v e r b o t e n | | | |

| | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone | |
|---|-------------------------|------------------------------|---|----------------------------------|
| entspricht Zone | I | II | III A | III B |
| 1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | verboten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zuläßt | |
| 1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | verboten, ausgenommen Hochbehälter, die eine Leckerkennung zulassen, mit Sammeleinrichtungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wieder- kehrend alle 5 Jahre überprüft wird | verboten, ausgenomm Behälter, |
| 1.6 unbefestigte Lagerung von organischem und minerali- schem Stickstoffdünger | v e r b o t e n | | verboten ohne Abdeckung oder dichten Boden | |
| 1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | verboten, ausgenommen mit dichtem abgedeck Gärsaftauffangbehälter in monolithischer Ba weise, der eine Leckerkennung zuläßt, oder mit Ableitung in Jauche- bzw. Güllebehälter wobei die Dichtheit der Leitungen vor Inbe- triebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird | |
| 1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen | v e r b o t e n | | | |
| 1.9 Stallungen für größere Tierbestände im Sinne von Anlage 2 zu errichten oder zu betreiben | v e r b o t e n | | | |
| 1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 | v e r b o t e n | | verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt | |
| 1.11 Beweidung | v e r b o t e n | | --- | |

| | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone | |
|---|-------------------------|--|--|-------|
| entspricht Zone | I | II | III A | III B |
| 1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln | verboten | v e r b o t e n, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden | | |
| 1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung | v e r b o t e n | | | |
| 1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen | v e r b o t e n | | verboten, wenn die Beregnungshöhe 10 mm pro Tag bzw. 30 mm pro Woche überschreitet | |
| 1.15 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | | --- |
| 1.16 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 anzulegen oder zu erweitern | v e r b o t e n | | | --- |
| 1.17 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern | verboten | verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen | | |
| 1.18 Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 | v e r b o t e n | | | |
| 1.19 offener Ackerboden im Sinne von Anlage 2 | v e r b o t e n | | | |

| | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone | |
|-----------------|-------------------------|------------------------------|-------------------------------|-------|
| entspricht Zone | I | II | III A | III B |

2. bei sonstigen Bodennutzungen

| | | | | |
|--|----------|--|---|--|
| Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Nrn. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen) | verboten | verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung | verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird | |
|--|----------|--|---|--|

3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

| | | | | |
|--|-----------------|--|--|-----|
| 3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | | |
| 3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen | v e r b o t e n | | verboten außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.3 und 3.4, ausgenommen Lagerung in Behältern bis zu 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist | |
| 3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | verboten, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gem. § 6 Abs. 3 VAwS im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft | --- |

| | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone | |
|--|-------------------------|------------------------------|--|-------|
| entspricht Zone | I | II | III A | III B |
| 3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | --- | |
| 3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern | v e r b o t e n | | verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern | |
| 3.6 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | | |
| 3.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen | v e r b o t e n | | verboten wie Nummer 1.12 | |

| | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone | |
|-----------------|-------------------------|------------------------------|-------------------------------|-------|
| entspricht Zone | I | II | III A | III B |

4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

| | | | | |
|--|-----------------|--|--|-----|
| 4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | verboten für Teichanlagen ohne künstliche Sohlabdichtung, sofern der natürliche Untergrund Durchlässigkeiten von $k_f > 10^{-6} \text{ m/s}$ aufweist | |
| 4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | --- | |
| 4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter | | --- |
| 4.4 Ausbringen von Abwasser | v e r b o t e n | | | |
| 4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | verboten, ausgenommen flächenhafte Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser, das über die Mindestanforderungen hinausgehend gereinigt ist, unter weitestgehender Einbeziehung der Deckschichten, nach besonderen Untersuchungen und zusätzlichen technischen Einrichtungen | |

| entspricht Zone | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone | |
|--|-------------------------|------------------------------|--|-------|
| | I | II | III A | III B |
| 4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | verboten für gewerbliche Anlagen | --- |
| 4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird | |

5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau

| | | | | |
|---|-----------------|--|--|-------------------------------|
| 5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers | verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MAB1 S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II | |
| 5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | | verboten bei Rangierbahnhöfen |
| 5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden | v e r b o t e n | | | |
| 5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art | v e r b o t e n | | verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 | |

| entspricht Zone | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone | |
|---|-------------------------|---|---|-------|
| | I | II | III A | III B |
| 5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | - verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen | |
| 5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen | v e r b o t e n | | - verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport | --- |
| 5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | | --- |
| 5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | | |
| 5.9 Militärische Übungen durchzuführen | verboten | verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen | | |
| 5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | --- | |
| 5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten | v e r b o t e n | | | |
| 5.12 Durchführung von Bohrungen | v e r b o t e n | | | |

| | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone | |
|-----------------|-------------------------|------------------------------|-------------------------------|-------|
| entspricht Zone | I | II | III A | III B |

6. bei baulichen Anlagen allgemein

| | | | | |
|--|-----------------|-----|---|---|
| 6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n | | <ul style="list-style-type: none"> - verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt | <ul style="list-style-type: none"> - verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt |
| 6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung | v e r b o t e n | | | --- |
| 7. Betreten | verboten | --- | | |

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Kulmbach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kulmbach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Kulmbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszichen kenntlich gemacht werden.

§7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamts Kulmbach zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts Kulmbach zu dulden.

§8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft.

Kulmbach, den 8. Juli 1993

Landratsamt Kulmbach

i. A. Kehl

Regierungsrätin z. A.

Anlage 2

Begriffsbestimmungen

- 1. Unter „größeren Tierbeständen“ sind Bestände zu verstehen, bei denen mehr als 40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) je Hofstelle anfallen. Es gelten jedoch folgende Höchststückzahlen für einzelne Tierarten:

| | |
|--------------------------|--------------|
| - Milchkühe | 40 Stück |
| - Mastbullen | 65 Stück |
| - Mastkälber, | |
| Jungmastrinder | 150 Stück |
| - Mastschweine | 300 Stück |
| - Legehennen | 3500 Stück |
| - Mastputen | 3500 Stück |
| - sonstiges Mastgeflügel | 10 000 Stück |

Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten.

3. „Besondere Nutzungen“ sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Unter den Begriff „Dauergrünland“ fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind, sowie alle Flächen, auf denen seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen und nicht im Rahmen einer Fruchtfolge Grünlandnutzung besteht.

5. „Offener Ackerboden“ ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies standort- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach
- S 430 - 173/Ka -

Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Krähenhügel“,
Gemeinde Ludwigschorgast
Vom 16. Juli 1993

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Landratsamt Kulmbach folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 18. Juni 1993, Nr. 820-8632g, genehmigte Verordnung:

§1

Schutzgegenstand

(1) Die in der Gemeinde Ludwigschorgast auf dem Grundstück Fl.-Nr. 628 und Teilen der Grundstücke Fl.-Nrn. 629 und 630 der Gemarkung Ludwigschorgast an der Bahnlinie zwischen Untersteinach und Ludwigschorgast gelegenen Halbtrockenrasen werden als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Krähenhügel“. ²Er hat eine Größe von ca. 1,4 ha.

(3) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. ²Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Für die Grundstücke Fl.-Nrn. 629 und 630 der Gemarkung Ludwigschorgast wird der Grenzverlauf zusätzlich wie folgt beschrieben:

Die Grenze verläuft beginnend vom vorhandenen Grenzstein am Eckpunkt der Grundstücke Fl.-Nrn. 628, 629 der Gemarkung Ludwigschorgast und 1342 der Gemarkung Untersteinach ca. 84 m in südöstlicher Richtung entlang der Grundstücksgrenze zur Fl.-Nr. 628, dann in östlicher Richtung abknickend ca. 77 m und wieder ca. 8 m in südöstlicher Richtung, von da ab 90 m in östlicher Richtung und wieder nach Süden abknickend ca. 20 m bis zur Grundstücksgrenze von Fl.-Nr. 580 der Gemarkung Ludwigschorgast, dann entlang dieses Grundstückes und des Grundstückes Fl.-Nr. 579 der Gemarkung Ludwigschorgast bis zum Grundstückseckpunkt der Grundstücke Fl.-Nrn. 578, 579 und 628 der Gemarkung Ludwigschorgast.